

lt 0267

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein 12 Monate / Jahre
ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) Monate / Jahre (bitte spezifizieren):
Verlängerte Gewährleistungspflicht wird noch abgeklärt

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)
ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden
..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)
namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: 28.11.12

Lieferant / Firma: **EAO Schweiz AG**
Altgraben 29
4624 HÄRKINGEN

Unterschrift:


Allgemeine Lieferbedingungen

1. Offertstellung und Bestellung

Unsere Offerten erfolgen freibleibend. Unsere Lieferbedingungen werden vom Besteller anerkannt, indem er uns den Auftrag erteilt. Der Auftrag ist nach unserer Auftragsbestätigung für uns verpflichtend. Abweichungen von unseren Offerten und allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, falls sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Akten

An Zeichnungen, Entwürfen und anderen technischen oder kommerziellen Unterlagen, welche wir im Zusammenhang von Offertstellung, Auftragsbestätigung oder Lieferung zugänglich machen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung unsererseits dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden, ebenfalls ist das Kopieren untersagt. Auf unser Verlangen sind sie uns zurückzugeben.

3. Versand- und Lieferfrist

Die EAO kann für Verspätung in der Fabrikation oder der Ablieferung der Erzeugnisse nicht haftbar gemacht werden. Insbesondere gilt dies, falls die Verspätung auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Handelssperren, Schwierigkeiten, die durch Regierungen verursacht werden, Betriebszwischenfälle wie Feuer, Überschwemmung, Unglücksfälle, Streiks und Schäden an Fabrikeinrichtungen; Verzögerungen beim Transport; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Personal und Material und irgendwelche andere Ursachen, die ausserhalb der Macht der Gesellschaft liegen.

Der Versand erfolgt ab Lager Schweiz. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur gilt die Lieferung als vollzogen (Incoterms 2010 / EXW), und es gehen daher alle Spesen und Risiken ohne Ausnahme auf Rechnung des Empfängers über. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderungskosten dem Besteller auf unserer Faktura belastet werden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art sowie Verlust der Ware ist Sache des Bestellers. Wir können daher bei Verlust oder Schaden der Sendung nicht haftbar gemacht werden.

Expresslieferung: Kostenzuschlag (auch bei Lieferungen frei Haus, Incoterms 2010 / DDP „Schweiz“) Fr. 50.— (Zusatzkosten für Expresslieferung und Express-Logistik)

4. Garantie und Haftung

Unsere Garantie erstreckt sich vom Tage der Ablieferung an auf aller innerhalb der Garantiefrist auftretenden Fehler, falls nachweisbar ist, dass deren Ursachen in einer fehlerhaften Fabrikation oder schlechtem Material liegt.

Die Garantiefrist beträgt in der Regel 12 Monate, wird jedoch jeweils nach den Betriebsbedingungen festgelegt, bei extremen Beanspruchungen kann die Garantiepflicht verkürzt oder annulliert werden.

Unsere Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des mangelhaften Gegenstandes oder auf die Vergütung des Fakturawertes des nicht ersetzten Gegenstandes. Jede weitergehende Gewährleistung wie auch die Haftung für Kosten der Montage oder der Demontage sowie auch weitergehende Schäden irgendwelcher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf die von uns gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind, werden abgelehnt.

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, sowie die Nichtbeachtung unserer Betriebsbedingungen entlasten uns von der Gewährleistungspflicht.

5. Retouren

Eine Gutschrift für zurückgesandte Ware erfolgt nur, wenn der Warenwert Fr. 500.— übersteigt, und wir vorgängig unser schriftliches Einverständnis für die Rücksendung erteilt haben. Wenig gebräuchliche Artikel, die aufgrund einer Bestellung individuell angefertigt oder zusammengestellt worden sind, können, auch wenn sie in unseren Katalogen aufgeführt sind, nicht zurückgenommen werden.

6. Reklamationen

Reklamationen sollen innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Ware vorgebracht werden, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Preise und Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Fakturabeträge in Schweizer Franken, innert 30 Tagen netto, gerechnet ab dem Rechnungsdatum.

Verpackungs- und Versandkostenanteil Fr. 15.— bis zu einem Nettowarenwert von Fr. 300.—, welche von uns zu Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

Für Kleinaufträge bis Fr. 100.— berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.—.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

An uns unbekannte Abnehmer oder solche, die bei früheren Lieferungen ihre Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten haben, liefern wir ausschliesslich gegen Nachnahme oder Vorauszahlung.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise und Rabatte für noch nicht ausgeführte Lieferungen jederzeit zu ändern.

Falls der Preis erhöht wird, ist der Besteller berechtigt, sofort von der Bestellung zurückzutreten. Wiederverkäufer sind verpflichtet, gegenüber Abnehmern gleichlautende Lieferbedingungen anzugeben, soweit dies mit den staatlichen Gesetzen zu vereinbaren ist.

8. Eigentumsvorbehalt

An allen verkauften Sachen behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises Eigentumsrecht vor.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

ist Olten. Das Schweizerische Recht (OR) ist auf den vorliegenden Vertrag und all seine Auswirkungen ausschliesslich anwendbar.

Härkingen, März 2011

Dieser deutsche Text gilt als Original-Text.